

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto des Richard Morawetz

Geschäftsnummern: 223352/ME, 600047/ME¹

Zugesprochener Betrag: 156'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto des Richard Morawetz (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher reichten dem Holocaust Claims Processing Office („HCPO“) je eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierten den Kontoinhaber als ihren Vater, Richard Morawetz, der jüdisch gewesen sei und am 21. Mai 1881 in Ucipe, Tschechoslowakei, geboren worden sei. Die Ansprecher führten aus, Richard Morawetz habe am 10. Januar 1915 in Prag, Tschechoslowakei, [ANONYMISIERT] geheiratet. [ANONYMISIERT] sei am 13. Juni 1894 geboren worden und am 30. August 1997 gestorben. Die Ansprecher gaben an, Richard Morawetz habe mit [ANONYMISIERT] vier Kinder gehabt, die alle in der Tschechoslowakei geboren worden seien: [ANONYMISIERT] am 16. Oktober 1915 in Prag, [ANONYMISIERT] am 17. Januar 1917 in Svetla nad Sazavou, [ANONYMISIERT] am 4. Mai 1919 in Svetla nad Sazavou und [ANONYMISIERT] am 3. Dezember 1921 in Ucipe.

Die Ansprecher gaben an, Richard Morawetz habe von 1881-1920 an der Upice 265 in Böhmen, einer Region des österreich-ungarischen Kaiserreichs, gewohnt und sei danach an die Washingtonova-

¹ Die Ansprecherin reichte dem Holocaust Claims Processing Office („HCPO“) des New York State Banking Department eine Anspruchsanmeldung mit der Nr. B-02213 ein. Das HCPO leitete diese Anspruchsanmeldung ans CRT, das sie unter der Nr. 600047 registrierte.

Strasse in Prag, Tschechoslowakei, gezogen, wo er von 1920-1939 gewohnt habe. Die Ansprecher führten weiter aus, Richard Morawetz sei 1939 nach Toronto, Kanada, geflohen, wo er bis zu seinem Tod am 18. Oktober 1965 gelebt habe. Gemäss den von den Ansprechern eingereichten Dokumenten besass Richard Morawetz 50% der Aktien einer Textilfabrik in Upice, Tschechoslowakei, namens „Texta AG“ und war auch Generaldirektor dieser Fabrik und Generaldirektor der Vereinigung der Jute-Hersteller namens „Juta AG“. Überdies gaben die Ansprecher an, Richard Morawetz habe nach dem Krieg einen Rechtsvertreter namens [ANONYMISIERT] gehabt, dessen Büro sich an der Revolucni 1 in Prag befand, und der in die Schweiz reiste, um im Auftrag von Richard Morawetz Geschäfte zu führen.

Zum Nachweis ihrer Ansprüche reichten die Ansprecher Kopien ihrer Geburtsurkunden, aus denen Richard Morawetz als ihr Vater genannt ist, ein, sowie Kopien von Richard Morawetz' Geburtsurkunde und Totenschein. Zudem reichten die Ansprecher ein Dokument der Gestapo datiert vom 21. Oktober 1941 ein, in dem Richard Morawetz aufgefordert wurde, sein gesamtes Vermögen den Nazis auszuhändigen. Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Gesetzes, das am 4. Oktober 1939 in Kraft getreten war, verfasst. In diesem Dokument ist Richard Morawetz' Geburtsdatum, die Geburtsdaten seiner Ehefrau und seinen vier Kindern, die Adresse seiner Familie (Prag II, Washingtonst. 19) und eine zusätzliche Wohnadresse in England ersichtlich.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] wurde am 3. Dezember 1921 geboren und Ansprecher [ANONYMISIERT 1] wurde am 17. Januar 1917 geboren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Bankregistrationskarte. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Richard Morawetz aus Prag, Tschechoslowakei, war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nr. L46679 besass

Das Konto wurde am 28. April 1939 geschlossen. Das sich auf dem Konto befindliche Guthaben zum Zeitpunkt der Schliessung ist nicht bekannt. Es gibt in den Bankunterlagen keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die Ansprüche von [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel als ihren Vater, Richard Morawetz, identifiziert. Der Name ihres Vaters Wohnsitzstaat stimmt mit dem veröffentlichten Namen und Wohnsitzstaat des

Kontoinhabers überein. Die Ansprecher identifizierten den Wohnort ihres Vaters während der massgeblichen Zeitspanne als Prag, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Das CRT stellt fest, dass auf dieses Konto eine weitere Anspruchsanmeldung eingegangen ist, die jedoch nicht bestätigt wurde, da der Kontoinhaber, auf den Anspruchsanmeldung sich bezog, in einem anderen Land lebte.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher führten aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und sei im Jahr 1939 nach Toronto, Kanada, geflohen, um der Verfolgung durch die Nazis zu entgehen. Überdies reichten die Ansprecher ein Dokument der Gestapo datiert vom 21. Oktober 1941 ein, in dem der Kontoinhaber aufgefordert wurde, sein gesamtes Vermögen den Nazi-Behörden auszuhändigen

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Sie reichten verschiedene Dokumente ein, u.a. Kopien der Geburtsurkunde und des Totenscheins ihres Vaters, sowie ihre eigenen Geburtsurkunden, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber ihr Vater war.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht des Schliessung des Kontos am 28. April 1939, der Besetzung der Tschechoslowakei durch die Nazis im März 1939, der Flucht des Kontoinhabers vor den Nazis im Jahr 1939 im Anschluss an die Besetzung durch die Nazis, des Nazi-Dokuments datiert vom 21. Oktober 1941, das den Kontoinhaber dazu aufforderte, sein gesamtes Vermögen den Nazis auszuhändigen, und in Anwendung der Annahmen (a), (d), (h) und (j), die in Artikel 28 (Anhang A) aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecher ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss

Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln wird der zugesprochene Betrag zu gleichen Teilen zwischen den beiden Ansprechern aufgeteilt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
5. März 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. *auch*

Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).